

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Emilia Seniorenresidenz GmbH

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 1 von 15

Inhalt

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in der	1
Emilia Seniorenresidenz GmbH	1
Ausgangssituation	3
Allgemeine Voraussetzungen	4
Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung.....	4
Pandemiebeauftragte*er	5
Weitere Ansprechpartner	5
Besuche	6
Besucherkreis	6
Besuchszahl	6
Besucherintervalle.....	6
Allgemeine Hygienemaßnahmenregelung gem. Landesverordnung.....	6
Regeln für Besucher*Innen:	6
Organisation der Besuche	7
Besuche, die immer zu ermöglichen sind:.....	9
Besuchsverbote	10
Testungen von Besuchern	10
Organisation externe Dienstleister	10
Regelungen für externe Dienstleister wie Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten sind:	11
Bewohnerversorgung in Zeiten von Corona.....	11
Neuaufnahmen aus dem häuslichen Umfeld bzw. Verlegungen oder auch Rückverlegungen aus dem Krankenhaus.....	12
Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten.....	14
Personal	14
Masken	14
Testungen von Mitarbeiter*innen	14
Personal mit vollständigem Impfschutz	15
Meldewesen	15

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 2 von 15

Ausgangssituation

Die SARS-CoV-2-Pandemie hat uns seit mittlerweile über einem Jahr vor immensen Herausforderungen gestellt. So galt es die vulnerable Gruppe, wozu im Besonderen die Bewohner*Innen von Alten- und Pflegeeinrichtungen zählen, zu schützen.

Durch das Auftreten und sich entwickeln von Mutationen ist die Pandemie noch nicht gebannt und es gibt täglich Menschen, die sich mit dem Virus infizieren und zum Teil schwer erkranken und an den Folgen versterben.

Das Risiko, sich mit dem Virus zu infizieren und einen schweren Krankheitsverlauf zu haben, ist weiterhin hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung und dem unvermeidbar nahen physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für die Ausbreitung einer Infektion.

Der Großteil der Bewohner*Innen von Alten- und Pflegeeinrichtungen verfügen über einen vollständigen Impfschutz, der sich nach mindestens 14 Tagen nach der 2. Impfung einstellt. Die Impfungen stellen ein freiwilliges Angebot im Rahmen der Pandemiebekämpfung dar und jeder erhält ein solches Angebot. Von einer vollständigen Impfdurchdringung in den Alten- und Pflegeeinrichtungen ist nicht auszugehen, da zum Teil medizinische Indikationen oder auch Ablehnung der Impfungen dem entgegen sprechen.

Die zuletzt geltenden Besuchseinschränkungen stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohner*Innen dar und sind aber auch ein Mittel des Infektionsschutzes. Allerdings wirken sich die Trennung von Angehörigen und nahe stehenden Personen auf den Allgemein- und auch Gesundheitszustand negativ aus und die Betroffenen leiden seelisch an der empfundenen Isolation.

An dieser Stelle gilt es breitgefächerte Strategien für die Prävention des Auftretens und der Verhinderung der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern zu entwickeln und nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten.

Laut Robert Koch-Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar. Für diese Personen wird grundsätzlich auch empfohlen, nach Kontakten zu einer infizierten Person eine Absonderung nicht erneut anzuordnen.

Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher ist nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ([entnommen: Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen, Stand: 25.06.2021](#)) sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt worden bzw. des Veränderungen angepasst worden.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 3 von 15

Allgemeine Voraussetzungen

Um das einrichtungsindividuelle Schutzkonzept zu initiieren, muss die Einrichtung frei von aktiven Fällen sein. Dabei finden die personellen und baulichen Gegebenheiten Berücksichtigung. Auch eine ausreichende Anzahl von Schutzausrüstung (dazu zählt der Mund- und Nasenschutz, Seife und Desinfektionsmittel) ist notwendig und stellt eine grundlegende Voraussetzung zur Umsetzung bzw. Einleitung des Konzeptes dar.

Die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen muss immer beachtet werden!

Bisher gültige Ausnahmeregelungen gelten zu jeder Zeit weiter (siehe Seite 9).

Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung

Die notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz werden mit dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*Innen in Einklang gebracht. Dabei ist das lokale Infektionsgeschehen mit einbezogen.

Eine regelmäßige Risikobewertung in der Einrichtung zu den aktuell getroffenen Regelungen wird gemeinsam im Krisenstab der Einrichtung durchgeführt.

Dabei werden folgende Punkte miteinbezogen:

- aktuell vorliegende Infektionsgeschehen in der Kommune (dazu sollte die lokale 7-Tage-Inzidenz (= Anzahl von Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage/100.000 Einwohner) von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 herangezogen werden. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, Maßnahmen sollten spätestens ab 35 ergriffen werden. Die jeweils aktuellen Daten für Hessen sind auf der Internetseite des HMSI abrufbar: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronahessen/bestaetigte-sars-cov-2-faelle-hessen/bulletin-archiv>);
- Ausbruchssituation in der Einrichtung. (Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist);
- bauliche/räumliche Gegebenheiten der Einrichtung, insbesondere auch Möglichkeiten zu Isolierung bzw. Absonderung;
- individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohner*Innen in Absprache mit den Bewohner*Innen bzw. deren Angehörigen sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt
- aktuelle Personalsituation in der Einrichtung;
- Status der Impflinge, der Genesenen und nicht geimpften Personen

Die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen ist regelmäßig im Auge zu behalten. Die Vertretung der Bewohner*Innen ist in die Erarbeitung des Konzepts mit einzubeziehen. Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 4 von 15

Pandemiebeauftragte*er

Durch die Corona-Pandemie sind die Anforderungen an Alten- und Pflegeeinrichtungen stark gewachsen. Aufgrund des dynamischen Geschehens bedarf es einer steten Anpassung der Vorgänge aufgrund stetig aktualisierter Informationen (Verordnungen, Gesetze, Fachinformationen). Maßnahmen zum Schutz aller sind konsequent umzusetzen. Zudem ergibt sich für Bewohner*Innen, ihre Angehörigen, Personal sowie Verantwortliche und Netzwerkpartner außerhalb der Einrichtungen vermehrt Gesprächsbedarf.

Daraus begründet hat die Einrichtung eine*n Pandemiebeauftragte*r benannt, diese*r im Auftrag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung die aktuellen Aufgaben, die bei einem pandemischen Geschehen anstehen, umsetzt. Die Pandemiebeauftragte ist bereits als Hygienebeauftragte in der Einrichtung tätig und hat somit den notwendigen fachlichen Hintergrund, die Aufgaben wie Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI, wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung, Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtung, Sicherstellung der Einhaltung regelmäßiger Schulungen des Personals hinsichtlich Hygienemaßnahmen, Information der Bewohner*Innen über erforderliche Maßnahmen (z. B. Tragen von Masken, Kontaktreduktion innerhalb der Einrichtung, etc.) auszuführen.

Darüber hinaus hat die Pandemiebeauftragte Kenntnisse über aktuelle Empfehlungen, Verordnungen und Gesetze (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen) bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse und Bezugsquellen. Berücksichtigung findet auch die Kenntnis zu Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer.

Anmerkung: Unterstützende Schulungsangebote sind unter „Helfen mit Herz und Verstand“; <https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/> zu finden.

Weitere Ansprechpartner

Weitere Ansprechpartner in der Einrichtung, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen in den Einrichtungen verantwortlich sind und dies in geeigneter Weise bekannt geben, sind die Einrichtungsleitung, deren Vertretung und auch das Team der Verwaltung.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 5 von 15

Besuche

Besucherkreis

Bewohnende dürfen täglich Besuch empfangen.

Besucherzahl

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher*Innen pro Bewohner*In ist unbegrenzt. Die Besucher*Innen werden von Seiten der Einrichtung registriert (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Besuches). Eine Nachverfolgung der Besuche von Seiten der Einrichtung muss und wird über die Besuchsdokumentation gewährleistet.

Besucherintervalle

Es sind täglich Besuche in beiden Einrichtungen möglich (bisher gültige Ausnahmeregelungen sind davon ausgenommen):

Allgemeine Hygienemaßnahmenregelung gem. Landesverordnung

Regeln für Besucher*Innen:

- Jeder Besucher*in muss zu jeder Zeit den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen;
- Jede/r Besucher*In muss über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und dies auf Verlangen vorzeigen.
- Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 24 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein (die geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts müssen erfüllt sein)
- Die Testungen der Besucher finden wöchentlich Montag, Mittwoch und Freitag in den Räumlichkeiten der Emilstraße zu den ausgewiesenen Testzeiten statt, im Lilienpalais unmittelbar vor dem Besuch,
- Parallel können auch negative Testergebnisse anerkannter Testzentren mitgebracht werden,
- Bei jedem Besucher wird zu Beginn des Besuches die Temperatur erfasst und bei Überschreiten von $>37,9$ ° wird dies in den Besuchlisten dokumentiert (von Mo-Fr von der Verwaltung, Sa + So von Mitarbeitern der Pflege);
- AHA-Regeln sind einzuhalten;
- Tragen einer FFP2- oder KN95-Maske der von Seiten der Einrichtung gestellt wird;
- Tragen von unsterilen Handschuhen, sowie Schutzkittel bei Bedarf;

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 6 von 15

Organisation der Besuche

Bei **mobilen bzw. in ihrer Bewegungsfreiheit nicht überwiegend eingeschränkten Bewohner*innen** ist das Bewohnerzimmer als Besuchsort aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der geringeren Abstandsmöglichkeiten und der schlechteren Durchlüftungsmöglichkeiten grundsätzlich möglich, jedoch nicht unproblematisch. Dies gilt auch für Bewohner*Innen, die zwar in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, jedoch für die Dauer des Besuchs in einen Rollstuhl bzw. Pflegerollstuhl mobilisiert werden können.

Als Besuchsorte stehen der Wohnbereich, der Garten, das Café (in Anlehnung an die aktuellen behördlichen Vorgaben) und auch Möglichkeiten außerhalb der Einrichtung zur Verfügung. Dabei ist der Mindestabstand jederzeit einzuhalten.

Die Lüftung in den Wohnbereichen und auch die ggf. erforderliche Desinfektion der Kontaktflächen erfolgt durch die Mitarbeiter der Pflege mit Unterstützung der Mitarbeiter aus dem Bereich Reinigung.

Im Garten wird ein Sonnenschutz aufgestellt und es stehen ausreichend Sitzmöglichkeiten zur Verfügung.

Ablauf bei ungeimpften Besucher*innen:

- Empfang des Besuchers erfolgt dann im Corona Testraum in der Einrichtung, indem die Einweisung in die Hygienemaßnahmen, die Temperaturmessung und die Aushändigung Infoblatt BzGA und Einverständnisblatt der Einrichtung stattfindet (Montag bis Freitag);
- Als Hygienemaßnahmen zur Einweisung gelten folgende:
 - Händehygiene, das Tragen des Mund- und Nasen-Schutzes (FFP2-Maske), das Abstandsgebot, etc.
- Das Angebot eines Corona Schnelltest im Corona Testraum wird Montag, Mittwoch und Freitag gegeben (ggf. weitere Testangebote sind auf der Homepage der Emilia zu finden);
- Der Besucher wird angehalten, bis zum Ablesen des Testergebnisses sich in der Nähe des Testraumes aufzuhalten (im Garten). Bei negativem Testergebnis kann der Besucher die Einrichtung betreten und der Besuch kann stattfinden.
- Parallel können Besucher*innen mit dem Bewohner*In in dem Wohnbereich bleiben, den Garten nutzen oder auch mit diesem das Einrichtungsgelände verlassen;
- Bewohner*Innen erhalten nach Möglichkeit ein desinfizierbares Gesichtsschild als Infektionsschutz, da der MNS hier nicht immer toleriert wird;
- Bei Aufenthalt im Wohnbereich (z. B. Bewohnerzimmer) wird im Anschluss und ggf. zwischenzeitlich der Raum ausreichend gelüftet;
- Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion gereinigt;

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 7 von 15

Ablauf bei geimpften bzw. genesenen Besucher*innen:

- Empfang des Besuchers erfolgt dann im Corona Testraum in der Einrichtung, indem die Einweisung in die Hygienemaßnahmen, die Temperaturmessung und die Aushändigung Infoblatt BzGA und Einverständnisblatt der Einrichtung stattfindet (Montag bis Freitag);
- Als Hygienemaßnahmen zur Einweisung gelten folgende:
 - Händehygiene, das Tragen des Mund- und Nasen-Schutzes (FFP2-Maske), das Abstandsgebot, etc.
- Das Angebot eines Corona Schnelltest im Corona Testraum wird Montag, Mittwoch und Freitag gegeben (ggf. weitere Testangebote sind auf der Homepage der Emilia zu finden);
- Der Besucher hat zu jedem Besuch den von der Einrichtung ausgestellten Ausweis (Nachweis des vollständigen Impfschutzes oder Nachweis eines positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage bzw. max. sechs Monate zurückliegen sollte) mitzubringen bzw. vorzulegen;
- Besucher*Innen können in dem Wohnbereich bleiben, den Garten nutzen oder auch mit dem Bewohner*Innen das Einrichtungsgelände verlassen;
- Bei Aufenthalt im Wohnbereich (z. B. Bewohnerzimmer) wird im Anschluss und ggf. zwischenzeitlich der Raum ausreichend gelüftet;
- Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion gereinigt;

Ausnahme: Im Einzelzimmer dürfen geimpfte bzw. genesene Besucher*innen die Maske vorübergehend abnehmen.

Das Risiko in den ersten Tagen nach Einzug übernimmt der Besucher.

Anmerkung: In den Abendstunden und am Wochenende wird die Komm- und Gehzeit von anwesenden Mitarbeiter*innen erfasst. Die FFP2- oder KN95-Maske wird ebenfalls von diesen ausgegeben.

Am Wochenende begeben sich die Besucher direkt in den jeweiligen Pflegestützpunkt des Wohnbereiches. Dort erfolgt die Händedesinfektion und die Aushändigung des Einverständnisblattes.

Bei **immobilen Bewohner*Innen** werden die elektronischen Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) weiter angeboten. Parallel steht auch hier dem Besucher die Möglichkeit zur Verfügung den Bewohner*Innen in dem Zimmer zu besuchen. Bei einem Besuch in einem Doppelzimmer wird um eine Rücksprache mit der Einrichtung gebeten, da die Verhältnisse vor Ort im Zimmer organisiert werden müssen und etwas Vorlauf benötigt wird. Somit stehen dem Bewohner und auch Angehörigen unterschiedliche Optionen zur Verfügung, um in Kontakt zu treten bzw. zu bleiben. Grundsätzlich sind die Besuche in Bewohnerzimmern möglich.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 8 von 15

Auszug Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen Stand: 16.09.2020:

...körperliche Berührungen sind zulässig, sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohner*Innen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich.

Bei Besuchen im Bewohnerzimmer/ im Wohnbereich gelten folgende Bestimmungen:

- Tragen der FFP2- oder KN95- Maske in den Innenbereichen;
- Unter 6 Jahren: Keine Maskenpflicht;
- Ab 6 Jahren: Es ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen;
- Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können;
- Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.
- Einhaltung des Mindestabstands innerhalb des Bewohnerzimmers und im Wohnbereich (Ausnahme siehe Auszug Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen, Stand: 16.09.2020)

Ausnahmen: Zimmer von geimpften oder genesenen Bewohner*innen

Die Verantwortung über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen bzw. Abstandsregelung obliegt dem/ der Besucher*In.

Besuche, die immer zu ermöglichen sind:

Wie bisher auch werden folgende Besuche immer ermöglicht durch:

- Seelsorgerinnen und Seelsorgern;
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung;
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt;
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren;
- ehrenamtliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 07. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322), in Ausübung ihres Amtes
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch;
- sonstige Personen, denen es aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist;

Die Einrichtung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Familienangehörige und sonstige nahestehende Personen Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess (entnommen aus der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus, Stand: 12.05.2021).

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 9 von 15

Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen

- Wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder;
- Solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen;
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt;
- Wenn in der Einrichtung ein durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat;
- Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.

Das Besuchsverbot endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. (entnommen aus zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus, Stand: 12.05.2021, S. 6).

Testungen von Besuchern

(siehe Regelungen für Besucher*Innen. Weitere Inhalte sind im einrichtungsinternen Testkonzept geregelt)

Organisation externe Dienstleister

Nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus „...ist sonstigen Personen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren...“.

Als externe Dienstleister sind beispielsweise Friseure, Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten zu betrachten.

Als Ort zur Durchführung der Dienstleistung wurde eine geeignete Räumlichkeit ausgewählt, bei der die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen bei sog. körpernahen Dienstleistungen gewährleistet ist und die Dienstleistung durchgeführt werden kann. Soweit möglich wird eine vorausschauende Terminplanung der Dienstleister angestrebt.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 10 von 15

Regelungen für externe Dienstleister wie Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten sind:

- Festlegung von Dienstleistungszeiten (richtet sich im Besonderen nach den Belangen des Bewohners, dem Ablauf der Pflege und der Möglichkeit der Dienstleister);
- Terminvereinbarung der Dienstleistung zwischen Bewohner/ Pflege und dem Dienstleister (telefonisch unter Wahrung des Datenschutzes);
- Vor Betreten der Einrichtung werden die Dienstleister vom Sicherheitsdienst überprüft (Name, Dienstleistungstermin);
- Empfang des Dienstleisters in der Verwaltung mit Einweisung in die Hygienemaßnahmen (Infoblatt BzGA und Einverständnisblatt der Einrichtung, Schutzkittel, Mund-Nasenschutz und Handschuhe);
- Besondere Inhalte der Einweisung sind die Händehygiene, das Tragen des Mund- und Nasen-Schutzes, das Abstandsgebot, etc.;
- Durchführung eines PoC Schnelltests bei allen externen Dienstleistern
- Im Wohnbereich erhalten die Dienstleister nochmals einen Schutzkittel für die Behandlung (für Mund- und Nasenschutz müssen diese selbst sorgen)
- Bewohner erhalten ein desinfizierbares Gesichtsschild als Infektionsschutz, da MNS hier nicht immer toleriert wird;
- Im Anschluss und ggf. zwischenzeitlich wird der Raum ausreichend gelüftet;
- Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfiziert;
- Nach Abschluss der Behandlung haben die Dienstleister eine ausgefüllte Liste mit den behandelnden Bewohnern an die Wohnbereichsleitung bzw. deren Vertretung abzugeben. Diese wird dann folgend an die Verwaltung weitergeleitet (somit ist die Kontaktnachverfolgung gewährleistet).

Das Fremdpersonal kann in der Einrichtung einen PoC-Antigen-Test erhalten. Alternativ kann auch ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, der höchstens 24 Std. oder auch ein negatives Ergebnis eines PCR-Test, der nicht älter als 3 Tage sein darf. Die Testungen finden von Montag bis Freitag in den Räumlichkeiten der Emilia statt.

Anmerkung: Ausnahmeregelung bei geimpften bzw. genesenen Dienstleistern siehe Ablauf bei geimpften bzw. genesenen Besucher*innen.

Während der Zeit der Dienstleistung ist die Verfügbarkeit eines Mitarbeiters der Einrichtung sichergestellt (z. B. im Falle eines plötzlichen Hilfebedarfs, etc.).

Für die Lüftung der Räume oder auch die Desinfektion der Kontaktflächen ist der Reinigungsdienst nach der Beendigung der Dienstleistung zuständig.

Bewohnerversorgung in Zeiten von Corona

Der Schutz und die Prävention vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 der Bewohner*Innen in der Emilia Seniorenresidenz hat weiterhin oberste Priorität.

Aus diesem Grunde wird die aktuelle Bewohnerversorgung um Maßnahmen des Gesundheitsschutzes erweitert.

Somit werden folgende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, von Seiten der Pflege- und Betreuung umgesetzt:

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 11 von 15

- Krankenbeobachtung (abzeichnungspflichtig!)
 - Darunter fällt Allgemeinzustand (z. B. Kondition, Kognition, Bewegungsabläufe, Kreislauf), Fieber, Husten, Rachenentzündung, Laufende Nase, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit, Durchfall, Erbrechen, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns;
- 3x wöchentliche Temperaturkontrolle (1x pro Tag);
- Tragen von Einmalhandschuhen;
- Tragen von MNS;
- Verwendung von Einmaltaschentücher;
- Sensibilisierung zur Handhygiene;
- Bereitstellung von Abwurfbehältern;
- 1x wöchentliche Testung der Bewohner mittels Schnelltest

Nach Möglichkeit sollen die Bewohner*innen bei körpernahen Tätigkeiten auch einen Mund- und Nasenschutz tragen.

Tragen die Bewohnerinnen oder Bewohner keine Mund- und Nasenbedeckung, sind weitere Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen, hier vor allem das Tragen von FFP2 Masken für die gesamte Dauer der körpernahen Tätigkeiten, um Bewohner als auch die Mitarbeitenden schützen zu können. (Quelle: Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime der BGW vom 22.07.2020)

Neuaufnahmen aus dem häuslichen Umfeld bzw. Verlegungen oder auch Rückverlegungen aus dem Krankenhaus

Den Empfehlungen des RKI zu **Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen** folgend ist ein strukturiertes Verfahren bzw. Vorgehen in der Einrichtung geregelt.

Vor der Aufnahme wird auf eine Abklärung von SARS-Cov-2 mit der überleitenden Institution hingewirkt! Gleichzeitig wird gegenüber den Angehörigen/ Betreuern auf einen abgeschlossenen Impfstatus hingewirkt!

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein negatives Testergebnis eine Infektion nicht ausschließt.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 12 von 15

Detaillierte Darstellung des Procedere bei Neuaufnahmen:

- **Vollständig geimpfte Personen**
 - -> vor Einzug Nachweis des vollständigen Impfschutzes (14 Tage nach der 2. Impfung);
 - Aufnahme mit tagesaktuellem PoC-Test (kein Selbsttest), 1x wöchentliche PoC-Testung, 3 x wöchentl. Temperaturkontrolle, keine Absonderung,
- **Genesene Personen (max. 6 Monate)**
 - -> vor Einzug Nachweis über einen positiven PCR Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegen sollte.
 - Aufnahme tagesaktueller PoC-Test (kein Selbsttest), 1x wöchentliche PoC-Testung, 3 x wöchentl. Temperaturkontrolle, keine Absonderung,
- **Genesene Personen (nach 6 Monaten)**
 - Aufnahme negativer tagesaktueller PoC-Test (kein Selbsttest);
 - Verlauf: 5 Tage 1x täglich PoC-Testung;
 - Anschließend 1x wöchentlich PoC-Testung, 3 x tägl. Temperaturkontrolle, für 14 Tage, danach 3x wöchentliche Temperaturkontrollen;
 - keine Gruppenveranstaltungen/Speisesaal die ersten 14 Tage;
 - nach Möglichkeit Einzelzimmer
- **Teilgeimpfte Personen** (bisher nur 1 Impfung oder 2. Impfung < 14 Tage)
 - Aufnahme mit tagesaktuellem PoC-Test (kein Selbsttest);
 - Verlauf: 5 Tage 1x täglich PoC-Testung;
 - keine Gruppenveranstaltungen in den ersten 5 Tagen;
 - Anschließend 1x wöchentlich PoC-Testung, 3 x wöchentl Temperaturkontrolle
- **Ungeimpfte Personen und Personen, die noch keine bekannte Covid 19 Infektion bis jetzt durchgemacht haben**
 - Aufnahme mit tagesaktuellem PoC-Test (kein Selbsttest),
 - Verlauf: 5 Tage 1x tägliche PoC-Testung;
 - Anschließend 1x wöchentlich PoC-Testung, 3 x täglich Temperaturkontrolle für 14 Tage, dann 3x wöchentliche Temperaturkontrollen;
 - Nach Möglichkeit Einzelzimmer;
 - keine Gruppenveranstaltungen/Speisesaal die ersten 14 Tage

Anmerkung: Neuaufnahmen ohne Impfschutz:

Eine Impfung sollte zeitnah durch Angehörige/Betreuer über die Hausärzte organisiert werden!

Es sollte angestrebt werden, dass die Bewohner*innen bereits **VOR** Aufnahme in die Pflegeeinrichtung geimpft werden. (Quelle: RKI Prävention und Management von COVID-19 in Alten-und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, V.20, 07.04.2021, Seite 33).

Nach wie vor gelten die AHAL- Regeln: Abstand, Händehygiene, Alltagsmaske (einrichtungsinterne Festlegung: FFP2-Maske) und Lüften.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 13 von 15

Bei Entwicklung von Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen, wird eine Testung auf SARS-CoV-2 mit dem behandelnden Arzt besprochen.

In einer Einrichtung sind in der Regel nicht alle Personen geimpft, wobei der Prozentsatz von Einrichtung zu Einrichtung schwankt. Eine 100%ige Durchimpfung ist aus verschiedenen Gründen nicht erreichbar. **Anzustreben ist, dass >90% der Bewohner und des Personals einen Impfschutz haben.**

Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

In Anlehnung an das Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen (gültig ab 01.04.2021), sind in Einrichtungen mit einer hohen Quote an geimpften bzw. aufgrund einer genesenen Infektion mit SARS-CoV-2 immunisierten Bewohner*innen wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich. Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln situations- und personenangepasst zu beachten. (Quelle: Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen gültig ab 01.04.2021, S. 7)

Personal

Masken

Nach aktuellem Landesschutzkonzept sind die Vorgaben zum Tragen von Masken „aufgeweicht“ worden. (siehe Auszug:...die in den Einrichtungen tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) tragen.2 Ausnahmen: 1. Keine Maskenpflicht in Bereichen, zu denen die nur in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben, sofern dort ein Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann. 2. Keine Maskenpflicht für Personal, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insb. Trennvorrichtungen, getroffen werden. 3. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. 4. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist..., Stand: 25.06.2021)

Grundsätzlich können durch die Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen angeordnet werden, sodass für die Mitarbeiter der Emilia Seniorenresidenz folgendes verbindlich geregelt ist:

- Tragen von FFP2-Masken für alle Personen in den Innenräumen;

Ausnahmen: in Bereichen, in denen sichergestellt werden kann, dass Räume ausschließlich von Mitarbeiter*innen genutzt werden und eine regelhafte Lüftung besteht und die Raumgröße entsprechend ist, um die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Testungen von Mitarbeiter*innen

Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung). Das zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen tätige Personal ist verpflichtet, die auf der Grundlage des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes erfolgte Testung zu dulden. (Quelle: zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus - Corona-Einrichtungsschutzverordnung Stand: 12.05.2021, S. 5)

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 14 von 15

(...)Soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des §2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, sind Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen verpflichtet, das in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen, die Durchführung der Testungen im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu regeln und die durchgeführten Testungen zu dokumentieren. Die Dokumentationen nach Satz 3 sind mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren. (Quelle: zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus - Corona-Einrichtungsschutzverordnung Stand: 12.05.2021, S. 4)

In der Emilia Seniorenresidenz werden die Mitarbeiter*innen des Pflegedienstes wenn möglich täglich getestet, mindestens jedoch zweimal wöchentlich. Die Mitarbeiter*innen aus den anderen Bereichen werden mind. zweimal pro Woche getestet. Die durchgeführten Testungen incl. des Ergebnisses werden dokumentiert und für mindestens drei Monate vor Zugriff Dritter geschützt und aufbewahrt.

Personal mit vollständigem Impfschutz

Die 14-tägige Quarantäne kann ausgesetzt werden jedoch unter Beibehaltung der Symptomkontrolle und der Durchführung engmaschiger Testungen für die Dauer von 14 Tagen.

Meldewesen

Sollte es bei den regelmäßigen SARS-Cov-2-Antigen- Schnelltestungen zu einem positiven Ergebnis kommen, erfolgt regelhaft ein zweiter Test, um ein falsch positives Ergebnis auszuschließen.

Wenn sich die Zweittestung als ebenfalls positiv erweist, ist eine vorübergehende Isolation einzuleiten und der Fall wird behandelt, als ob eine Infektion mit SARS-Cov-2 vorhanden ist. Parallel muss ein PCR-Test über den Hausarzt bzw. über die Veranlassung des Gesundheitsamtes erfolgen, um das Ergebnis abzusichern.

Sollte sich der PCR-Test eines Bewohners bzw. Mitarbeiters als positiv herausstellen, haben entsprechende Meldungen an das Gesundheitsamt, die Betreuungs- und Pflegeaufsicht sowie die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Meldungen werden durch Einrichtungsleitung (Pflege- und Betreuungsaufsicht sowie Geschäftsführung), Pflegedienstleitung (Gesundheitsamt) bzw. deren Vertretung und beauftragten Personen durchgeführt. Bei dem Versand der Daten ist nach dem Gebot der Datensparsamkeitsgebot vorzugehen unter dem Aspekt des Schutzes der persönlichen gesundheitsbezogenen Daten der Personen, Art. 33 DS GVO findet Anwendung.

Prinzipiell müssen und sollen im Rahmen der Corona Pandemie alle Daten an das Gesundheitsamt gemeldet werden, die **angefordert** und die unter Prüfung und Beachtung der **Erforderlichkeit** unterliegen, zu melden. Die Rechtsgrundlage dafür bildet die DSGVO (im Besonderen Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	16	30.06.2021	Seite 15 von 15